

2. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 9. September 2011:

Bezahlungsprobleme beim Inkasso (Art. 25 IVSE)

I Ausgangslage

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE hat am 26. März 2010 im Rahmen der ersten Etappe des Projektes IVSE zur Empfehlung 9 von Ecoplan wie folgt Stellung genommen:

Regelung bei Zahlungsproblemen (Priorität 2)

Mit Abgabe einer KÜG garantiert der Wohnkanton die Übernahme der – gesamten – Kosten eines Klienten. Entsprechend soll bei Zahlungsproblemen auch der Wohnkanton in seine Pflicht genommen werden. In dem Sinne wird hier keine spezielle bzw. neue Regelung benötigt. Allenfalls ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt (z.B. vor der ersten Mahnung) eine Einrichtung an den Wohnkanton gelangen sollte (vgl. Bericht S.71).

Beschluss Vorstand SODK

Frage im Rahmen der SKV IVSE im Jahr 2011 behandeln und eine Frist festlegen, in welcher der Wohnkanton die Rechnung begleichen muss.

Es besteht bereits in der IVSE eine relativ dichte Regelung des Inkassos. Der geltende Artikel 25 IVSE sieht folgendes vor:

¹*Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.*

²*Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.*

³*Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.*

Zudem gilt Artikel 19 IVSE:

¹*Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.*

²*Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.*

II Präzisierungen und Erläuterungen zu den Artikeln 19 und 25 IVSE

Vorbemerkung: Die kursiven, fetten Überschriften verweisen jeweils auf Textteile der Artikel 19 und 25 IVSE vom 13. Dezember 2002.

- Zahlungspflichtige Stellen und Personen (Art. 25 Abs. 1 IVSE)

Bei der zahlungspflichtigen Stelle handelt es sich grundsätzlich um diejenige Stelle, welche die Kostengutsprache geleistet hat, also die Verbindungsstelle des Wohnkantons. Sie kann jedoch andere Stellen bezeichnen, welche an ihrer Stelle zahlungspflichtig sind (z.B. Gemeinden). Bei der zahlungspflichtigen Person handelt es sich um den Klienten der IVSE-anerkannten Einrichtung bzw. dessen unterhaltspflichtige Person. Die Verbindungsstelle des Wohnkantons hat sich mit der Kostenübernahmegarantie verbindlich verpflichtet, von der Einrichtung gestellte Rechnungen zu übernehmen, welche von ihr bezeichnete Dritte nicht bezahlen. Ein Inkassoproblem kann in diesem Sinn höchstens gegenüber diesem von der Verbindungsstelle bezeichneten Dritten (z.B. eine Gemeinde oder der Klient bzw. die unterhaltspflichtigen Eltern) entstehen.

Im Folgenden wird deshalb nur auf die Probleme eingegangen, die entstehen, weil ein von der Verbindungsstelle bezeichneter Dritter eine ihm zugestellte Rechnung nicht bezahlt hat.

- Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe (Art. 25 Abs. 3 IVSE)

Die IVSE verlangt nicht zwingend eine 2. Mahnung, sondern sieht unmittelbar vor, dass 10 Tage nach Eintreffen der 1. Mahnung ein Verzugszins von 5% zu laufen beginnt.

Es erscheint angebracht, dass mit Laufbeginn des Verzugszinses die Einrichtung das Bezahlungsproblem sowohl der Verbindungsstelle des Wohnkantons wie auch derjenigen des Standortkantons meldet. Die Meldung an den Wohnkanton ist dem Gesuch um Hilfestellung bei einem Inkassoproblem gemäss Art. 25 Abs. 3 IVSE gleich zu stellen. Der Wohnkanton ist demzufolge verpflichtet, bei der von ihm bestimmten Person, Stelle oder Behörde abzuklären, aus welchem Grund die Rechnung der Einrichtung nicht bezahlt wird.

Gestützt auf diese Abklärungen soll die Verbindungsstelle des Wohnkantons der Einrichtung mitteilen, wie weiter vorzugehen ist (z.B. weitere Mahnungen, Einleitung eines Betreibungsverfahrens oder andere Mittel). Die Verbindungsstelle des Wohnkantons ist mit ihrer Kostengutsprache die Verpflichtung eingegangen, für die Kosten aufzukommen. Entsprechen die in Rechnung gestellten Kosten der abgegebenen Kostengutsprache, sind sie bei Ausbleiben der Zahlungen Dritter von der Verbindungsstelle des Wohnkantons zu übernehmen. Die Frist, in welcher der Wohnkanton anstelle des von ihm bezeichneten Dritten die Rechnung der Einrichtung begleichen soll, hängt indessen stark von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine generell-abstrakte Frist, die allen Einzelfällen gerecht würde, kann deshalb nicht festgelegt werden.